

# Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, Sitz Grafrath

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, dem die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering als Mitglieder angehören, erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende neue Verbandssatzung.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grafrath. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Fürstentfeldbruck.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Grafrath und Kottgeisering.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden: er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, in seinem räumlichen Wirkungsbereich Abwässer zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.  
Dem Zweckverband obliegt ferner die Erfüllung der Abgabepflicht nach Maßgabe des Abwasserabgabengesetzes für Kleineinleiter (§ 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG).
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## **§ 4 a**

### **Gestattungen**

Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Mitbenutzung ihrer Akten und Archive, des Kartenmaterials (Digitale Flurkarten gegen Kostenbeteiligung) und der sonstigen Unterlagen wie z.B. Bebauungspläne und Flächennutzungspläne. Sie gewähren dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und außerdem nach Maßgabe besonderer Benutzungsverträge der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§ 5**

### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsgemeinden gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an.  
An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter.  
Die Wahl des ersten Bürgermeisters zum Verbandsvorsitzenden gilt nicht als Verhinderung im Sinne dieser Vorschrift. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und

dessen Stellvertreter kann eine Gemeinde an deren Stelle auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen.

- (3) Neben dem in Absatz 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je 3 Verbandsräte.
- (4) In der Gesamtzahl von 4 Verbandsräten für jede Mitgliedsgemeinde ist der aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende enthalten. Er ist in der Verbandsversammlung stimmberechtigt.
- (5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können **n i c h t** Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden – ist ein solcher nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können **n i c h t** Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Verwaltungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

## § 7

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit- und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 8

### **Sitzungen und Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes und des zuständigen Staatlichen Gesundheitsamtes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.  
Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligungen finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) Niederschriften zu fertigen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften der in der öffentlichen Sitzung behandelten Beratungsgegenstände sind unverzüglich

den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Der Aufsichtsbehörde sind zusätzlich die Beratungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen; Verordnungen sowie den Abschluss von Zweckvereinbarungen
  - c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  - e) die Feststellung und Anerkennung der Jahresabschlussrechnung;
  - f) für die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
  - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
  - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über
  - a) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
  - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als DM 12.000,-- (ab dem 01.01.2002Euro 6.000,--) mit sich bringen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## § 12

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Mitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 13

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er hat die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist befugt zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen bis zu DM 12.000,-- (ab dem 01.01.2002 Euro 6.000,--) mit sich bringen, mit Ausnahme von Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Mitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Lieferungen und Leistungen von nicht mehr als DM 5.000,-- (ab dem 01.01.2002 Euro 2.500,--) mit sich bringen.

## **§ 14**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Unbeschadet des § 11 erhalten der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter für ihre Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Beschluss fest.

- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## **§ 15**

### **Dienstherrneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle; Geschäftsleiter**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann einen Geschäftsstellenleiter bestellen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 17**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 18**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres;
  - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
  - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;

- d) die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung);
  - e) den Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten und den Finanzplan.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
  - (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekanntgemacht.

## **§ 19**

### **Deckung des Aufwandes**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der Zweckverband erhebt außerdem von der Gemeinde Türkenfeld Herstellungskosten und laufende Kosten nach Maßgabe der zwischen dem Abwasserzweckverband und der Gemeinde Türkenfeld geschlossenen Zweckvereinbarung vom 27.2.1981 bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der durch Beiträge, Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage oder eines Anlagenteils wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte (EW, EGW). Die Bewertung der Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte erfolgt einheitlich im Verbandsgebiet.
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge, laufende Kostenanteile der Gemeinde Türkenfeld und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Einwohner- bzw. Einwohnergleichwert (EW + EGW).

## **§ 20**

### **Festsetzung und Zahlung der Umlage**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.



- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Planung, Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage (Umlagesoll).
  - b) Bemessungsgrundlage:  
Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte insgesamt
  - c) Einwohner- bzw. Einwohnergleichwerte je Verbandsmitglied
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll)
  - b) das maßgebende errechnete Gebührenaufkommen insgesamt
  - c) errechnetes Gebührenaufkommen je Verbandsmitglied
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Der Abwasserzweckverband „Obere Amper“ ist berechtigt, den fälligen Umlagebetrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals zu erheben. Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist für die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## § 21

### **Kassenverwalter**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## § 22

## **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung besteht aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (3) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 4 Verbandsräten.
- (4) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (5) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatlich Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Form vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck anordnen.

### **§ 24**

#### **Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 25

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandsversammlung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

## § 26

### **Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft; § 20 (neu 22) Abs. 4 Satz 2 tritt ab 1. Juli 1979 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27.11.1973 (Amtsblatt Nr. 30 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.12.1973) außer Kraft.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 07.09.1981 genehmigt.

**Grafrath, den 08.09.1981..**

**H e i m e r l**  
**Verbandsvorsitzender**

**In diese Satzung wurden folgende Änderungssatzungen eingearbeitet:**

- vom 21.12.1983 (Amtsblatt Nr. 37/1983 vom 30.12.1983, § 13)
- vom 19.04.1988 (Amtsblatt Nr. 11/1988 vom 11.05.1988, § 7)
- vom 04.07.1988 (Amtsblatt Nr. 15/1988 vom 07.07.1988, § 12)
- vom 08.07.1988 (Amtsblatt Nr. 16/1988 vom 21.07.1988, § 10 Abs. 2,  
§ 13 Abs. 3, § 13 Abs. 6)
- vom 08.07.1988 (Amtsblatt Nr. 19/1988 vom 08.08.1988, § 3)
- vom 04.06.1992 (Amtsblatt Nr. 12/1992 vom 16.06.1992, § 7)
- vom 31.05.2001 (Amtsblatt Nr. 13/2001 vom 13.06.2001, § 10 Abs. 2,  
§ 13 Abs. 3, § 13 Abs. 6)
- vom 28.06.2005 (Amtsblatt Nr. 17/2005 vom 30.09.2005, § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 4  
in § 4 a, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 b), § 11 Abs. 2, § 11 Abs. 3,  
§ 14 Satz 1 in § 14 Abs. 1, § 14 Abs. 2)
- vom 28.08.2012 (Amtsblatt Nr. 17/2012 vom 25.09.2012, § 22)